

**Das ausgefüllte Formular bitte senden an:**

[stadtpolizei@stadt.kufstein.at](mailto:stadtpolizei@stadt.kufstein.at)  
[sommeregger@stadt.kufstein.at](mailto:sommeregger@stadt.kufstein.at)

## **Formular für die Anmeldung einer Veranstaltung nach den §§ 4 ff des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003**

### **I. Informationen über den Veranstalter**

- a) Der Veranstalter ist eine natürliche Person (Name, Anschrift, Mailadresse, Telefonnummer, Geburtsdatum):

.....  
.....

- b) Der Veranstalter ist eine juristische Person/eingetragene Personenhandelsgesellschaft (Name, Anschrift, Mailadresse und Telefonnummer des Veranstalters):

.....  
.....

Name, Anschrift, Mailadresse, Telefonnummer und Geburtsdatum des Geschäftsführers:

.....  
.....

- c) Falls der Veranstalter während der Veranstaltung nicht selbst anwesend ist - Name, Anschrift, Geburtsdatum, Mailadresse, Telefonnummer der Aufsichtsperson:

.....  
.....

## II. Informationen über die Veranstaltung

a) Bezeichnung der Veranstaltung:

.....  
.....

b) Ort der Veranstaltung (Veranstaltungsstätte):

.....  
.....

c) Angaben über die Veranstaltungsstätte wie Art, Lage, Ausgestaltung – Größe/Fläche, Fluchtwege, WC`s usw., Fassungsvermögen (diese Angaben können bei einer „gängigen“ Veranstaltungsstätte entfallen, vorausgesetzt diese wird für die Veranstaltung nicht verändert):

.....  
.....  
.....  
.....

d) Sollen für die Veranstaltung bauliche Anlagen (zB eine Bühne, größere Zelte) errichtet werden? Wenn ja, beschreiben Sie bitte diese (Größe, Höhe usw.)?

.....  
.....

e) Beginn und Ende der Veranstaltung:

.....  
.....

f) Beginn der Aufbauarbeiten:

.....  
.....

g) Ende der Abbauarbeiten:

.....  
.....

h) Maximale Anzahl der gleichzeitig anwesenden Besucher:

.....  
.....

- i) Wie wird der Besucherzustrom kontrolliert (zB durch die Anzahl der aufgelegten Tickets, Eingangsbereiche bzw. –kontrollen, etc.)?

.....  
.....

- j) Ist ein Ordnerdienst vorgesehen? Wenn ja, bitte Firma, Anschrift und Anzahl der Personen anführen:

.....  
.....

- k) Ist ein Sanitätsdienst vorgesehen? Wenn ja, bitte Firma, Anschrift, Anzahl der Personen und Fahrzeuge anführen:

.....  
.....

- l) Ist eine Brandsicherheitswache vorgesehen? Wenn ja, bitte Organisation, Anzahl der Personen und Fahrzeuge anführen:

.....  
.....

- m) Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.500 gleichzeitig anwesenden Besuchern/Teilnehmern: Ist ein sicherheits- und rettungstechnisches Konzept im Sinne des § 6a des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 vorhanden?

.....  
.....

*Anm: Bei Veranstaltungen mit mehr als 1.500 gleichzeitig anwesenden Besuchern bzw. Teilnehmern hat der Veranstalter gemäß § 6a des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 ein sicherheits- und rettungstechnisches Konzept vorzulegen. Soweit erforderlich (insbesondere aus Sicherheitsgründen) kann die Behörde auch bei kleineren Veranstaltungen die Vorlage eines sicherheits- und rettungstechnischen Konzeptes verlangen.*

- n) Nähere Angaben zur Speisenausgabe:

.....  
.....

- o) Nähere Angaben zum Getränkeausschank:

.....  
.....

- p) Wurde für die Veranstaltung eine entsprechende Haftpflichtversicherung seitens des Veranstalters abgeschlossen?

.....  
.....

- q) Angaben zum kulturellen Rahmenprogramm (Musik, etc.):

.....  
.....

- r) Allfällige sonstige Angaben zur Veranstaltung:

.....  
.....

Datum und Unterschrift (bzw. Firmenstempel) des Veranstalters:

.....  
.....

Hinweise für den Veranstalter:

- *Anmeldungen von Veranstaltungen haben mindestens sechs Wochen (bei mehr als 1.000 gleichzeitig erwarteten Besuchern) bzw. ansonsten mindestens vier Wochen vor der Veranstaltung zu erfolgen.*
- *Für die Abwicklung des Behördenverfahrens im Rahmen des Tiroler Veranstaltungsgesetzes fallen in der Regel (d.h. Abweichungen insbesondere bei größeren oder wiederkehrenden Veranstaltungen) folgende Kosten an: Stempelgebühr für das Ansuchen EUR 14,30 sowie Verwaltungsabgabe für die behördliche Erledigung (Bescheid) EUR 50,--.*
- *Das Anschlagen von Plakaten ist in Kufstein zum Schutze des Stadtbildes nicht überall gestattet. Nach der Kufsteiner Plakatierungsverordnung ist das Anschlagen von Plakaten nur erlaubt:*
  - *im Inneren eines Gebäudes (zB in einem Schaufenster)*
  - *an der Außenseite des Gebäudes an offensichtlich zum Plakatieren bestimmten Flächen (zB Schaukästen) mit Zustimmung des über das Gebäude Verfügungsberechtigten*
  - *an der Außenseite von Schaufenstern und Eingangstüren von nicht leer stehenden Geschäftsräumen und von öffentlichen Einrichtungen von Gebietskörperschaften und Vereinen mit Zustimmung der darüber Verfügungsberechtigten*
  - *an Sachen, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, mit Zustimmung des darüber Verfügungsberechtigten*